

# SATZUNG

## zur Änderung der

### Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung - AbwGebS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Abschnitt

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Lahr vom 19.12.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### § 7 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
€ 1,75.
- (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
€ 0,47.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 6 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche  
€ 0,26.

## II. Abschnitt

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 19.12.2017

Der Oberbürgermeister

(Dr. Wolfgang G. Müller)

### **Hinweis:**

*Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*